

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 61	S0037/24	23.01.2024
zum/zur		
F0372/23 Fraktion DIE LINKE		
Bezeichnung		
Wohnraumkonzept und/oder eine Strategie für bezahlbaren, barrierefreien Wohnraum?		
Verteiler	Tag	
Die Oberbürgermeisterin	06.02.2024	

Zur der in der Sitzung des Stadtrates am 07.12.2023 gestellten Anfrage (F0372/23) nimmt die Verwaltung zu den jeweiligen einzelnen Fragen nachfolgend Stellung:

1. Wie bewertet die Verwaltung den Umstand, dass unterschiedliche Verwaltungseinheiten, Ämter, Fachbereiche o.ä. zu stets anderen Ergebnissen hinsichtlich der Beurteilung der Verfügbarkeit bezahlbaren, barrierefreien und -armen Wohnraums gelangen?

Die unterschiedlichen Verwaltungseinheiten sind gemeinsam der Meinung, dass bezahlbarer, barrierefreier und -armer Wohnraum nicht ausreichend verfügbar ist.

Mit der Gewährung der Kosten der Unterkunft stellt die LH MD den Leistungsberechtigten die finanziellen Mittel für die Anmietung angemessenen Wohnraums des einfachen Preissegments, gemäß der Vorgaben des Bundessozialgerichts zur Verfügung. Ein Konzept zur Absicherung der Versorgungssicherheit der Bürger*innen mit ausreichendem barrierefreien und -armen Wohnraum wäre im Rahmen der Unterkunftsrichtlinie unzulässig. Aus diesem Grund wurde dieser Auftrag von der Oberbürgermeisterin auf das Dezernat VI übertragen, um ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten. Das Dezernat V ist für diesen Bereich nicht zuständig. Dem Dezernat V obliegt lediglich die Leistungsgewährung im Rahmen der Kosten der Unterkunft.

Zu diesem Zweck wird unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der ständigen Rechtsprechung die Unterkunftsrichtlinie mit dem Schlüssigen Konzept regelmäßig aktualisiert, so auch in 2023.

Innerhalb der Richtwerte des Schlüssigen Konzeptes liegende Bruttokaltmieten gelten als abstrakt-angemessen, sodass es keiner Einzelfallprüfung bedarf.

Die tatsächliche Verfügbarkeit von abstrakt-angemessenem Wohnraum auf dem relevanten Wohnungsmarkt ist aufgrund des schlüssigen Konzepts, welches die Angebots- und Neuvertragsmieten in die Betrachtung einbezogen hat, als gegeben anzusehen. Es obliegt dem Leistungsberechtigten, diese Tatsachenvermutung durch substantiiertes Vorbringen zu erschüttern.

Über diesen Richtwerten liegende Bruttokaltmieten können im Einzelfall konkret-individuell angemessen sein. Dies kann zum Beispiel bei vorliegenden Behinderungen der Fall sein. Hierzu bedarf es jedoch grundsätzlich einer Einzelfallprüfung, um den konkreten Bedarf der antragstellenden Person zu ermitteln.

In der Unterkunftsrichtlinie sind Fallbeispiele exemplarisch aufgezählt, welche eine individuelle Abweichung vom abstrakt-angemessenen Richtwert rechtfertigen können. Individuelle Abweichungen vom abstrakten Angemessenheitswert sind insbesondere erforderlich bei Menschen mit Behinderung, die nachweislich (Pflegegutachten des MDK, Attest vom Arzt, Begutachtung durch den Amtsarzt) behinderungsbedingt einen Rollstuhl und/oder Rollator zur

Fortbewegung auch in der Wohnung benötigen. Als Richtwert sollten in diesen Fällen 15 m² mehr an Wohnraum zuerkannt werden.

Weitere Zuschläge beim Mietpreis sind abhängig von der Verfügbarkeit von für diesen Personenkreis zugeschnittenem Wohnraum. Auch andere Behinderungen oder Pflege können einen Flächenmehrbedarf indizieren, müssen es aber nicht, da z.B. dem pflegebedingten Raummehrbedarf der Wegfall eines anderen Raumbedarfs entgegenstehen kann.

Es bleibt somit immer eine Einzelfallbetrachtung, welche nicht als monetärer Richtwert in der Unterkunftsrichtlinie festgesetzt werden kann. Maßstab bilden bei diesen Fällen allein die benötigten Kriterien an die Wohnungsausstattung und die Verfügbarkeit auf dem Wohnungsmarkt.

Siehe hierzu BSG-Entscheidung vom 02.09.2021, Az. B 8 SO 13/19 R:

"Es bedarf einer Würdigung aller konkreten Umstände des Einzelfalls, in die neben der Behinderung des Klägers und der fraglos bestehenden Bindung an das Wohnumfeld etwa auch die Notwendigkeit einer bestimmten Größe oder eines bestimmten Zuschnitts der Wohnung oder einer bestimmten, nur vor Ort gewährleisteten Betreuungsstruktur z.B. im Hinblick auf Pflegebedürftigkeit oder - bei fortschreitendem Alter - im Hinblick auf drohende Vereinsamung fallen kann. Solche Umstände, die ggf. nicht zum dauerhaften Schutz der innegehabten Wohnung, aber zu erheblich eingeschränkten Obliegenheiten zur Kostensenkung führen können sind bei den Klägern vorliegend allerdings bislang nicht erkennbar geworden."

Die Unterkunftsrichtlinie ist kein Instrument des sozialen Wohnungsbaus, sondern regelt nur, welche abstrakt-angemessenen Richtwerte festgesetzt werden, um den Transferleistungsbeziehern die finanziellen Mittel zur Deckung ihres Bedarfes nach angemessenem Wohnraum des einfachen Wohnraumstandards zur Verfügung zu stellen.

Unter Berücksichtigung sozialhilferechtlicher Aspekte möchte das Sozial- und Wohnungsamt klarstellen, dass die Wohnraumsituation im Bezug auf die Versorgungssicherheit gewährleistet ist.

Mit der Unterkunftsrichtlinie und dem zugrundeliegenden schlüssigen Konzept gelten alle Mietangebote innerhalb dieser Richtwerte grundsätzlich als angemessen. Sofern Bürger*innen vortragen innerhalb dieser Richtwerte keinen Wohnraum finden zu können, sind das Amt 50 bzw. das Jobcenter gemäß ständiger Rechtsprechung des BSG verpflichtet, bei der Wohnraumsuche zu unterstützen bzw. den Nachweis zu erbringen, dass günstigerer Wohnraum tatsächlich zur Verfügung steht. Unterstützt die Behörde nicht bzw. legt diese den vorsprechenden Bürger*innen keine Vergleichsangebote zu tatsächlich verfügbaren, günstigeren Wohnungen vor, gilt das vom Bürger/ von der Bürgerin vorgelegte Mietangebot oder die zuvor als unangemessene Wohnung eingestufte bisherige Wohnung als konkret-individuell angemessen.

(Vergleiche BSG-Entscheidung vom 07.10.2022, Az.: B 8 SO 7/21 R ist diesbezüglich zu beachten: „Führen bestehende individuelle Beeinträchtigungen zu einer erheblichen Einschränkung bzw. zur "Verschlossenheit des Wohnungsmarkts", sollen sie berücksichtigen, dass dann regelmäßig eine individuelle Hilfestellung des Leistungsträgers geboten sei, um eine Unterkunft zu finden.“ "Andernfalls ist grundsätzlich von der konkreten Angemessenheit der Wohnung auszugehen.")

Zusammengefasst bedeutet das, dass die LH MD im Zweifel die Kosten der Unterkunft übernehmen muss, wenn kein zumutbarer angemessener Wohnraum zur Verfügung steht. Damit ist die Versorgungssicherheit für Personen im Sozialhilfebezug rechtlich gesichert. Ebenso verhält es sich bei barrierefreiem oder -armen Wohnraum für Personen im Leistungsbezug nach dem SGB II bzw. XII.

Für Personen im Leistungsbezug der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX gibt es ebenso keine ungesicherte Versorgungssicherheit aus finanzieller Sicht. Denn betragen die tatsächlichen Kosten der Unterkunft, als existenzsichernde Leistung, den Richtwert für den jeweiligen Wohnort in Höhe von mehr als 125 %, wird der übersteigende Anteil, bei Unzumutbarkeit eines Umzugs oder fehlender Verfügbarkeit einer günstigeren Vergleichswohnung, als Fachleistung gewährt. Es besteht mithin auch für diese Personengruppen kein ungedecktes Risiko.

Dem Amt 50 sind zudem keine ungedeckten Bedarfe bekannt. Sofern der Fraktion betroffene Personen aus dem Zuständigkeitsbereich des Amtes 50 bekannt sind, bittet das Amt 50 um einen entsprechenden Hinweis.

Nicht ausreichend ist hingegen die Versorgungssicherheit mit bezahlbarem Wohnraum für Geringverdienende mit nur knapp übersteigendem Einkommen und somit außerhalb der sozialen Sicherungssysteme befindliche Personen.

2. Wie bewertet die Verwaltung das Ergebnis der repräsentativen Befragung im Zuge der Erstellung des senior:innenpolitischen Konzepts in Bezug auf den beschriebenen ungedeckten Bedarf an o.g. Wohnraumformen? Welche konkreten Schlussfolgerungen und Handlungsmaßnahmen werden daraus für die Fortschreibung des Wohnraumkonzepts gezogen?

Bei der Senior*innenbefragung 2019 im Rahmen der Fortschreibung des Seniorenpolitischen Konzeptes wurden der Bedarf an barrierefreien bzw. barrierearmen Wohnungen nicht abgefragt. Schwerpunkt der Befragung war die subjektive Bewertung der Stadtteile durch die Bewohner*innen hinsichtlich der Lebensqualität, der Erreichbarkeit und Nutzung von Freizeit- und sozialen Einrichtungen und der sozialen Beziehungen und privaten Hilfenetze im Wohnumfeld.

Zu aktuellen Wohnbedingungen wurde nach Haushaltsgröße und -zusammensetzung sowie der Art des Haushaltes gefragt (eigenständiger Haushalt, Wohngemeinschaft, Service-Wohnen oder Pflegeheim). Insofern liegen aus der Befragung keine Ergebnisse hinsichtlich eines ungedeckten Bedarfs an barrierefreien bzw. barrierearmen Wohnungen vor.

In den 16 gebietsbezogenen Fachgesprächsrunden im Jahr 2022 mit verschiedenen Akteur*innen aus den jeweiligen Regionen wurde jedoch in zahlreichen Stadtteilen ein ungedeckter Bedarf an barrierefreien/barrierearmen Wohnungen im unteren Mietpreissegment geäußert.

Eine Fortschreibung des Wohnraumkonzeptes wird in diesem Punkt nicht für notwendig erachtet. Aus Sicht der Verwaltung muss es darum gehen, die im Wohnraumkonzept formulierten Punkte umzusetzen. Hier heißt es:

„Grundsätzlich ist die Versorgung mit behindertengerechtem Wohnraum im Bestand vorhanden, da Wohnungen entsprechend angepasst werden können“. Für Personen mit Anspruch auf Sozialhilfe können diese Maßnahmen im Rahmen Antragstellung nach § 64e SGB XII (Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes) bei Vorliegen der gesetzlichen Vorgaben als Hilfe zur Pflege gewährt werden. Die Hilfe zur Pflege erbringt die LH MD, vertreten durch das Amt 50, im Namen des zuständigen überörtlichen Trägers der Sozialhilfe, das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch die Sozialagentur.

Ein Dilemma nach dem Wohnraumkonzept der LH MD entsteht jedoch, wenn ein „neuer Fall“ hinzukommt und eine weitere Person mit Schwerbehinderung nach entsprechendem Wohnraum sucht. Dieser steht häufig nicht auf Anrieb zur Verfügung. Es handelt sich dabei somit um ein typisches Dilemma zwischen geringer Nachfrage und geringem Angebot. Das Problem der Versorgung besteht somit in der kurzfristigen Versorgung und der Einzelfalllösung.

Ziel muss es jedoch sein, Menschen mit Schwerbehinderung ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Dafür bedarf es

- insbesondere der Unterstützung bei der individuellen Wohnraumanpassung,
- der Schaffung einer geringen Anzahl an behindertengerechten Wohnungen im Neubau
- Die Sozialagentur muss die Versorgungssicherheit der Personen mit Leistungsanspruch auf Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe gewährleisten und zu diesem Zweck ggf. Regelungen zur Belegung durch einen Kooperationsvertrag mit den Wohnungsunternehmen schließen.

Grundsätzlich stünde es der LH MD frei im Rahmen der Daseinsvorsorge sozialen Wohnungsbau selbst aktiv durchzuführen oder zu fördern, um die Versorgungssicherheit für Geringverdienende und außerhalb des Sozialhilfesystems befindliche Personen zu verbessern. In Anbetracht der angespannten Haushaltslage ist dies bis auf Weiteres allerdings nicht realisierbar.

3. Welche konkreten Handlungsmaßnahmen werden seitens der Verwaltung ergriffen, um die Ziele, die in I0240/23 beschrieben werden, zu erreichen? Welche Absprachen gibt es dabei mit Wohnungsbauunternehmen oder anderen Akteur:innen in Magdeburg? Wenn keine Maßnahmen geplant sind, warum?

Im Rahmen der Erarbeitung des Wohnraumkonzeptes wurde auch über dieses Thema in der Lenkungsgruppe Stadtumbau mit den Magdeburger Wohnungsunternehmen diskutiert. Eine Fortsetzung des Gesprächsfadens zur Verfolgung des unter Punkt 2 zitierten Ziels ist für die nächste Gesprächsrunde im Februar 2024 geplant.

4. Im Ausschuss für Familie und Gleichstellung wurde im Rahmen des Fachgesprächs der Wunsch und Bedarf seitens der einzelnen Vermieter:innen geäußert, dass die KdU-Richtlinie eine separate Anhebung der Werte für den DIN-Norm gerechten Wohnraum brauche, um hier Handlungssicherheit zu haben. Wird dem mit der kommenden Anpassung nachgekommen werden und wenn nein, warum?

Bei den Kosten der Unterkunft handelt es sich um Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe. Die Aufstellung von Unterkunftsrichtlinien basiert i.d.R. auf schlüssigen Konzepten. Wie die abstrakte Angemessenheit von Unterkunftskosten ermittelt wird, richtet sich nach dem SGB II bzw. dem SGB XII und wird ergänzt durch die ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts. Es handelt sich bei Kosten der Unterkunft um eine Leistung an die anspruchsberechtigten Bürger*innen und nicht um einen Anspruch für die Vermieter. Den Bürger*innen werden die finanziellen Möglichkeiten gegeben, bedarfsgerechten angemessenen Wohnraum des einfachen Wohnstandards anzumieten. Wie bereits oben dargestellt, führen hohe Mietkosten nicht automatisch zu einer Versagung der Leistung. Vielmehr wird eine Einzelfallprüfung eröffnet und sofern der Leistungsempfänger einen Hilfebedarf nachweist, der einen Anspruch auf bestimmte Ausstattungsmerkmale einer Wohnung rechtfertigt, besteht konkret- individuell ein Anspruch auch auf oberhalb der abstrakt-angemessenen Richtwerte liegende Unterkunftskosten.

Konkret-individuelle Unterkunftskosten können nicht in der Unterkunftsrichtlinie bzw. dem schlüssigen Konzept dargestellt werden, da es sich hierbei stets um im Einzelfall ermittelte Angemessenheitswerte handelt, welche die nachgewiesenen Bedarfe der Leistungsberechtigten Person beinhaltet und die zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegende Situation des örtlichen Wohnungsmarktes umfasst.

5. Im Wohnraumkonzept werden einzelne Handlungsfelder beleuchtet, wobei Barrierefreiheit nicht als Kriterium für Nachhaltigkeit benannt wird (vgl. I0329/23, Seite 5). Wie gelangt die

Verwaltung zu dieser Einschätzung, insbesondere angesichts des sich vollziehenden demografischen Wandels?

Im Wohnraumkonzept werden die für das Wohnen wichtigsten Handlungsfelder behandelt. Eines der Handlungsfelder ist „Wohnen im Alter“. Auf barrierearmen oder -freien Wohnraum sind nicht nur, aber insbesondere eine größere Anzahl älterer Menschen angewiesen. Deswegen befindet sich in diesem Handlungsfeld auch der Exkurs zu „Menschen mit Schwerbehinderung in Magdeburg. Insofern wurde auch der Aspekt Barrierefreiheit beleuchtet.

6. Als Passus, der anscheinend als Strategie im Sinne des o.g. Antrags verstanden wird, führt die Verwaltung die statistischen Werte für in Magdeburg lebenden, schwerbehinderten Menschen im Wohnraumkonzept an (vgl. ebd.: 95). Im Folgenden wird die Dilemmasituation bei der Verfügbarkeit passenden barrierefreien und -armen Wohnraums beschrieben (vgl. I0240/23).

a. Wie realistisch kann der zitierte Zahlenwert von 7% für die Abbildung von Real-Bedarfen an o.g. Wohnraum – insbesondere vor dem Hintergrund bestehender Kritik an dem Vorgehen der Sozialagentur bei der Erteilung von Graden der Behinderung und etlicher offener Schiedsverfahren – sein?

Dies Stadtverwaltung kann zu dieser Frage keine Bewertung abgeben. Das Schwerbehindertenfeststellungsverfahren liegt in der Zuständigkeit des Landes und wird durch das Landesverwaltungsamt bearbeitet.

b. Zu welcher Bewertung und Einschätzung gelangten sowohl der Senior:innenbeirat als auch die AG für Menschen mit Behinderung bzgl. der Abbildung bezahlbaren, barrierefreien und -armen Wohnraums im Wohnraumkonzept? Inwiefern wurde diese von der Verwaltung aufgegriffen und in welche Handlungsmaßnahmen überführt? Wenn nicht, warum?

Der Seniorenbeirat der Landeshauptstadt Magdeburg stimmt der Verwaltung zu, dass bezahlbarer, barrierefreier und –armer Wohnraum nicht ausreichend verfügbar ist. Die Mehrheit der Senior*innen lebt in normalen Wohnungen. Sie sind in ihrem Wohnumfeld seit Jahren verankert und möchten dieses auch bei veränderter Lebenssituation (Pflege, Krankheit etc.) nicht verlassen. Bezahlbarer, barrierefreier und –armer Wohnraum sollte daher in allen Stadtteilen verfügbar sein. Der Seniorenbeirat sieht einen Bedarf für bezahlbaren Wohnraum vor allem für diejenigen Senior*innen, die in den nächsten Jahren in Rente gehen und aufgrund unterbrochener Erwerbsverläufe eine eher geringere Rente erwarten.

Beitrag der Behindertenbeauftragten

Weder die Behindertenbeauftragte noch die AG Menschen mit Behinderung wurden bei der Erarbeitung des Wohnraumkonzeptes beteiligt.

Leider wird in dem Wohnraumkonzept nur von Menschen mit einer Schwerbehinderung gesprochen. Im Jahr 2021 lebten in Magdeburg 16.591 Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung und gültigem Ausweis, davon waren 505 Kinder betroffen. Von den 16.591 Menschen sind 60% mindestens 65 Jahre alt. Die Aussage zu treffen, dass 40%, also 6.636 Menschen eine insgesamt relativ kleine Gruppe der Menschen mit Schwerbehinderung darstellt, die nach behindertengerechtem Wohnraum Fragen ist gewagt, da Menschen, die einen Grad der Behinderung (GdB) von weniger als 50 zuerkannt bekommen im Wohnraumkonzept keine Berücksichtigung finden und der Bedarf an barrierefreien Wohnungen nicht einmal ansatzweise für die Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung in der Landeshauptstadt gedeckt ist.

Die Barrierefreiheit hat in der UN-Behindertenrechtskonvention eine wichtige

Schnittstellenfunktion und berührt verschiedene Bereiche des täglichen Lebens wie zum Beispiel die Bewusstseinsbildung, die Zugänglichkeit, der Zugang zu Information, die Bildung und die Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben.

Es wird in dem Wohnraumkonzept die Aussage getroffen, dass grundsätzlich die Versorgung mit behindertengerechtem Wohnraum im Bestand vorhanden ist, da Wohnungen entsprechend angepasst werden können. Diese Aussage entspricht nicht der Realität. Betroffene erhalten, wenn sie einen Pflegegrad von mindestens 2 anerkannt bekommen haben, einen Zuschuss zu wohnumfeldverbessernden Maßnahmen von maximal 4.000,00 Euro. Mit diesen 4.000,00 Euro ist es nicht möglich eine Wohnung behindertengerecht umzubauen. Betroffene können den Wohnraum im Bestand nicht umbauen lassen, da es an finanziellen Mitteln fehlt. Viele Menschen mit einer Behinderung können aufgrund ihrer Einschränkung keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausüben und sind auf Sozialleistungen angewiesen.

Bauherren sind nach der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalts bei Neubauten verpflichtet einen Anteil an barrierefreien Wohnungen zu bauen. So wurden in den letzten Jahren barrierefreie Wohnungen gebaut. Diese sind aber für viele Menschen mit Behinderung nicht bezahlbar, da sie wie schon erwähnt auf Sozialleistungen angewiesen sind.

Die Zielsetzung des Wohnraumkonzeptes ist es Menschen mit einer Behinderung ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

Dafür bedarf es

- insbesondere der Unterstützung bei der individuellen Wohnraumanpassung,
- der Schaffung einer geringen Anzahl an behindertengerechten Wohnungen im Neubau und
- die Regelung der Belegung durch einen Kooperationsvertrag zwischen dem Sozial- und Wohnungsamt der Stadt Magdeburg und den Wohnungsunternehmen.

Das Ziel Menschen mit einer Behinderung ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen ist sehr wichtig.

Die beschriebenen Maßnahmen im Wohnraumkonzept reichen nicht aus. Um barrierefreien Wohnraum für alle bezahlbar zu machen müssen mehr barrierefreie Wohnungen gebaut werden.

Barrierefreies Wohnen ist für alle Menschen, ob mit oder ohne Behinderung ein Vorteil. Für Menschen ohne Behinderung bedeutet barrierefreies Wohnen Komfort-Wohnen.

Es geht darum, die eigene Gesundheit möglichst lange zu erhalten und zu fördern und dabei den individuellen und privaten Lebensstil zu bewahren, um so lange wie möglich in seinen eigenen vier Wänden wohnen bleiben zu können.

Man muss sich von den Gedanken lösen, dass nur Menschen mit einer Behinderung von einer barrierefreien Wohnung profitieren und Teilhabe in unserer Gesellschaft ermöglicht wird, sondern alle Menschen.

c. Wie bewertet die Verwaltung den Umstand, dass nicht jede Person höheren Alters mit körperlichen Beeinträchtigungen einen Antrag auf Schwerbehinderung stellt, indes ebenso auf bezahlbaren, barrierefreien und -armen Wohnraum angewiesen ist? Welche Ableitungen werden daraus mit Blick auf die Anpassung der KdU-Richtlinie für das kommende Jahr gezogen und wenn keine Ableitungen erfolgen, warum?

Wie bereits oben erwähnt, wird stets eine Einzelfallprüfung im Rahmen der Kosten der Unterkunft eröffnet, wenn die tatsächlichen Kosten für Unterkunft die abstrakt-angemessenen Richtwerte des Schlüssigen Konzeptes übersteigen. Es obliegt dann dem Leistungsberechtigten alle anspruchsbegründenden Tatsachen darzulegen und zu beweisen. Auch wenn keine Schwerbehinderung vorliegt aber beispielsweise der Gebrauch eines Rollators zur Fortbewegung im Wohnraum benötigt wird, kann das im Einzelfall zu einem Flächenmehrbedarf führen. Dies gilt es im Verwaltungsverfahren im Wege der Einzelfallprüfung dann zu ermitteln.

Unter Berücksichtigung des oben Genannten erfolgt auch bei späteren Fortschreibungen der Unterkunftsrichtlinie und des Schlüssigen Konzeptes keine weitere Konkretisierung zu barrierefreiem und barrierearmen Wohnraum.

7. Inwiefern ist es für die Verwaltung vorstellbar, Standards für die Schaffung und Umrüstung zu mehr bezahlbaren, barrierefreien und -armen Wohnraumeinheiten mit den Wohnungsbauunternehmen im Zuge der Fortschreibung des Wohnraumkonzeptes zu definieren? Wenn nein, warum?

Siehe Antwort zu Frage 3.

Die Stellungnahme ist mit Dezernat V abgestimmt.

Rehbaum
Beigeordneter für Umwelt und Stadtentwicklung